

Geschäftsordnung
für die Geschäftsführung
der VHS gGmbH

Die Gesellschafterversammlung beschließt hiermit folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft (§ 7 Nr. 5 der Gesellschaftssatzung):

§ 1

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied. Die Geschäftsführung hat einen/eine Handlungsbevollmächtigten/Handlungsbevollmächtigte mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu Vertretungszwecken (Krankheit, Urlaub etc.) zu berufen.
2. Die Geschäftsführung, der/die Handlungsbevollmächtigte führen/führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Gesellschaftssatzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie der Gesellschafterversammlung dieser Geschäftsordnung. Sie arbeiten mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ihre jeweilige jährliche Vergütung zur Veröffentlichung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Fürth unaufgefordert bekannt zu geben.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 2

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlungen vor und beruft diese ein. Sie hat dabei insbesondere die Vorschläge der Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen.
2. Die Tagesordnung ist im Benehmen mit der Gesellschafterversammlung festzulegen. Jede Tagesordnung hat einen Tagesordnungspunkt „Bericht über die allgemeine Geschäftslage“ zu enthalten.
3. Der Tagesordnung sind entsprechende Erläuterungsberichte und Beschlussanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Im besonderen Fall können diese nachgereicht werden.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Überwachung der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat überwacht.

2. Die Geschäftsführung hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – dessen/deren Stellvertreter/in bei unvorhersehbaren Anlässen von wesentlicher geschäftspolitischer Bedeutung unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 4

Pflichten und Zuständigkeiten der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bedeutende Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und an den Aufsichtsrat der für die Beteiligungsverwaltung der Stadt Fürth zuständigen Dienststelle rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzungen vorzulegen, um dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Geschäftsführung kann in nachfolgenden Fällen, ohne Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung, eigenverantwortlich handeln:
 - a) Durchführung von im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionsvorhaben.
 - b) Durchführung von Investitionsvorhaben, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, sofern sie ein Volumen von € 5.000,- nicht übersteigen bzw. durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.
 - c) Abschluss, wesentliche Änderung und Kündigung von Verträgen, die ein Jahresvolumen von € 25.000,- nicht übersteigen.
 - d) Abschluss, wesentliche Änderung und Kündigung von unbefristeten Arbeitsverträgen bis zur Vergütungsgruppe BAT IV b entsprechend Entgeltgruppe 9 TVöD im Rahmen des genehmigten Personalplans.
 - e) Abschluss, wesentliche Änderung und Kündigung von befristeten Arbeitsverträgen, sofern sie ein Jahresvolumen von € 40.000,- nicht übersteigen.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einmal im Jahr eine Dozent/innen- und eine Teilnehmer/innenversammlung einzuberufen. Die Ergebnisse sind dem Aufsichtsrat mitzuteilen.

§ 5

Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes

1. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Personalplan, sowie die 5-jährige Finanzplanung so rechtzeitig auf, dass diese Pläne mit der Stellungnahme der Beteiligungsverwaltung der Stadt Fürth fristgerecht der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden können.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt an dem Tage der notariellen Beurkundung der Gesellschaftssatzung in Kraft.